

I. Allgemeines

1. Auf Wunsch des Bestellers erbringt die Mikron GmbH Rottweil (nachstehend jeweils Mikron genannt) gemäss nachfolgenden Bedingungen Serviceleistungen. Verrechnet werden die erbrachten Leistungen nach Zeit- und Materialaufwand.
2. Die von Mikron zu erbringenden Leistungen gliedern sich in folgende Kategorien
 - a. **Spare Part Service:**
Lieferung von Ersatz- und Verschleissteilen, Verbrauchsmaterial und Zubehör
 - b. **Xchange Service:**
Lieferung von Austauschmodulen
 - c. **Product Support:**
Helpdesk
Garantieverlängerung
Serviceeinsätze
Überholungen (Komponenten und Anlagen)
Serviceverträge
Teleservice
 - d. **Business Support:**
Training Services
Umbauten

II. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen dienen nur der Orientierung des Bestellers, sind in keinem Fall als Beschaffensvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffensgarantie bzgl. der beschriebenen Ware bzw. Leistung anzusehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

III. Bestellung/Auftragsbestätigung

1. Bestellungen sind für den Besteller bindend.
2. Sie gelten als angenommen, wenn Mikron nicht innerhalb 20 Tagen nach ihrem Zugang ihre Ablehnung erklärt hat bzw. wenn sie von Mikron schriftlich mit einer Auftragsbestätigung bestätigt wird.

IV. Servicezeit

1. Mikron erbringt die Serviceleistungen während der normalen Geschäftszeiten (Mo. bis Fr. mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr), soweit in einem Servicevertrag nicht die Geltung einer erweiterten Leistungszeit vereinbart wurde.
2. Zur Erbringung von Serviceleistungen ausserhalb der normalen Geschäftszeiten ist Mikron grundsätzlich nur bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung verpflichtet.

V. Serviceverträge

Der Servicevertrag tritt mit dem Datum der Unterschrift durch den Besteller in Kraft und wird für die Dauer des gewählten Wartungsintervalls abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Wartungsintervall, höchstens jedoch um 1 Jahr, wenn er nicht schriftlich 2 Monate vor Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.

1. Davon unabhängig bleibt jeder Partei die Möglichkeit der ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten.
2. Das Vertragsverhältnis endet darüber hinaus ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Vertragsgegenstand an einen Dritten veräussert wird im Zeitpunkt der Übereignung.
3. Folgende Serviceleistungen sind ausdrücklich im Vertrag nicht inbegriffen: Ersatz- und Verschleissteile, Modifikationen an der Anlage, Modernisierungen und Erweiterungen, Säubern der Anlage durch Mikron Personal vor der Intervention, Schulung des Personals des Bestellers, Lieferung von Schmier- und Betriebsmitteln, Tätigkeiten im Rahmen einer Inbetriebnahme, Produktionsbegleitung.

VI. Vorbereitungsarbeiten

1. Der Besteller stellt sicher, daß im Falle einer Intervention die Anlage dem Mikron Personal gesäubert zur Verfügung gestellt wird.
2. Wartungspersonal und Maschinenbediener des Bestellers müssen verfügbar sein, um das Mikron Personal zu unterstützen.
3. Der Besteller stellt kostenfrei zusätzliche Arbeitskraft (Helfer), Werkzeuge, Geräte, Schmiermittel, Energieversorgung, Wasser usw., zur Verfügung, sofern dies für die Intervention erforderlich ist

4. Der Besteller stellt dem Mikron Personal zur Aufbewahrung seiner Ausrüstung einen abschliessbaren Raum zur Verfügung. Die Versicherung gegen Diebstahl, Brand- und Wasserschaden ist Sache des Bestellers.

VII. Arbeitsbedingungen

1. Der Besteller garantiert, daß die Intervention vor Ort nicht unter gefährlichen oder gesundheitsschädigenden Bedingungen durchgeführt wird, und trifft alle nötigen Maßnahmen, um das Personal der Mikron vor jeglichen die Sicherheit betreffenden oder gesundheitlichen Risiken zu schützen.
2. Der Besteller garantiert ferner, daß das Personal der Mikron korrekt über Sicherheitsvorschriften an dem Ort, an dem die Intervention durchgeführt wird, informiert wird.
3. Der Besteller hat Mikron auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montage und den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

VIII. Ausservertragliche Arbeiten

1. Ohne die ausdrückliche Bewilligung von Mikron ist es dem Besteller untersagt, das Personal von Mikron für Arbeiten in Anspruch zu nehmen, die nicht Gegenstand des Service Auftrages sind.

IX. Preise und Zahlungen

1. Alle Leistungen von Mikron werden zu den Ansätzen gemäß den dafür bei Mikron zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuell geltenden Preisen in Rechnung gestellt.
2. Die angebotenen Preise sind bindend und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschliesslich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer.
3. Rechnungen sind mangels anderer Vereinbarungen nach Erhalt innerhalb 30 Tagen ohne jegliche Abzüge zur Zahlung fällig. Hält der Besteller diesen Termin nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug.
4. Bei regelmässig wiederkehrenden Serviceleistungen (z.B. periodische Wartung) ist Mikron berechtigt, die periodische Vertragsgebühr entsprechend anzupassen, sofern eine Veränderung der Kostensituation von Mikron aufgrund von Preisänderungen bei Reise- und Verpflegungskosten sowie Lohnerhöhungen dies erfordert. Die Anpassung ist von Mikron 4 Monate vor Beginn der neuen Vertragsperiode dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Dem Besteller steht sodann eine ausserordentliche Kündigungsmöglichkeit offen.

X. Lieferzeit

1. Die angegebene Lieferzeit gilt nur annähernd.
2. Wird Mikron an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
3. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung, nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten und nicht bevor der Besteller alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäfts erfüllt hat.
4. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zur Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

XI. Versand/Gefahrenübergang

1. Mikron liefert ab Werk.
2. Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk verlässt. Das gilt auch, wenn der Transport mit Transportmitteln von Mikron durchgeführt wird.
3. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, geht jede Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Sollte der Besteller bei Versandbereitschaft die Liefergegenstände nicht sofort abnehmen, lagern wir sie nach Möglichkeit für ihn auf seine Gefahr. Diese Lagerung entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, die mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung eintritt.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Mikron behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Besteller verpflichtet sich zum Nachweis des vereinbarten Eigentumsvorbehalts an den Vertragsgegenstand auf Verlangen eine Urkunde zu erstellen, in welcher der Eigentumsvorbehalt

Service- und Ersatzteillieferbedingungen der Mikron GmbH Rottweil



verbrieft ist, und diese Urkunde Mikron auszuhändigen. Auf Verlangen von Mikron, sowie im Falle eines Insolvenzantrags des Bestellers ist nach aussen hin sichtbar mit „im Eigentum der Fa. Mikron GmbH“ zu kennzeichnen.

- Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmässig durchzuführen.
- Mikron ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Mikron unverzüglich zu benachrichtigen.
- Mikron ist berechtigt, bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2 bis 4 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand hieraus zu verlangen.
- Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräussern. Er tritt Mikron bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräusserung gegen Dritte erwachsen. Mikron nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Mikron behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- Die Be- und Verarbeitung des Liefergegenstands durch den Besteller erfolgt stets im Namen und Auftrag für Mikron. Erfolgt eine Verarbeitung mit Mikron nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt Mikron an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Mikron gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand mit anderen, Mikron nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist
- Ersetzte Komponenten gehen in das Eigentum des Bestellers über. Austauschteile bleiben im Besitz von Mikron.

XIII. Gewährleistung

- Der Besteller hat die Ware oder ausgeführte Dienstleistung unverzüglich zu kontrollieren und Mikron über Mängel spätestens 2 Wochen nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel zu informieren.
- Unterlässt der Besteller die sofortige schriftliche Anzeige, so gelten die von Mikron durchgeführten Arbeiten oder/und gelieferten Teile als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- Sollte Mikron fehlerhafte Teile geliefert haben und wurde Mikron weiter rechtzeitig davon benachrichtigt, wird Mikron schnellstmöglich eine Nachbesserung vornehmen. Die Art und Weise der Nachbesserung steht im billigen Ermessen von Mikron. Bei Funktionsuntauglichkeit der zu wartenden Anlage wird für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft von Mikron keine Gewähr übernommen..
- Die Gewährleistungsfrist für neue Komponenten und Ersatzteile, die Mikron im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses an den Besteller liefert bzw. in die Anlage einbaut, beträgt 12 Monate.
- Für revidierte Teile und Komponenten beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate auf die ausgetauschten Teile.
- Für Verschleißteile besteht nur Gewährleistung, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhaft waren..
- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung der Teile oder Komponenten bzw. mit Beendigung der Serviceleistung. Dafür maßgeblich ist der Servicebericht des Servicetechnikers.
- Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Mikron selbst Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung trifft.

XIV. Haftung

- Mikron haftet für Schäden an der Instand zu haltenden Anlage, die Mikron oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen in der Gestalt, dass Mikron verpflichtet ist, solche Schäden unentgeltlich zu beseitigen.

Es gelten nachfolgend Ziffern 2 – 7

- Mikron haftet nicht für Ausfälle, die in Zusammenhang mit einer unter Absatz 1 genannten Serviceleistung stehen können, wie Produktionsausfall, Nutzungsausfall oder entgangener Gewinn
- Ausgeschlossen ist zudem die Haftung für die Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorengegangener Daten wie z.B. Bilder-, Text- und Zahlenmaterial bei Beschädigung von Datenträgern.
- Die gesamte Verantwortung für die Bedienung der Maschine während des Tele-Service obliegt dem Besteller. Er muß überprüfen, daß die von Mikron geforderte Operation nicht in Konflikt mit der Situation in der Maschine gerät. Dies gilt auch während der Gewährleistungszeit der Anlage.
Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Bedienung am Arbeitsort von Mikron Personal vorgenommen wird.
- Weitere Ansprüche des Bestellers bestehen nur:
 - bei Vorsatz
 - bei grober Fahrlässigkeit von Mikron oder seiner Erfüllungsgehilfen
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden
 - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Mikron auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Falle allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Der Besteller kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine weiteren Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstigen Rechten wegen etwaiger Nachteile, die mit den Interventionsarbeiten zusammenhängen, gegen Mikron geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

XV. Software

- Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt.
- Der Besteller darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Mikron zu verändern.
- Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Mikron bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XVI. Umweltaspekt

- Der Besteller garantiert die ordnungsgemässe Entsorgung des Materials (Bestandteile, Schmiermittel, usw.), welches nach Abschluss der Intervention zu beseitigen ist.

XVII. Gültigkeitsklausel

- Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, oder diese Bedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden beide Parteien bemüht sein, eine andere, den Zielen der Bedingungen nahe kommende Regelung einvernehmlich zu finden.

XVIII. Gerichtsstand

- Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.
- Es gelten ergänzend die „Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen der Mikron GmbH“.
- Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien, gleich welche Partei Ansprüche stellt, Rottweil am Neckar.

Mikron GmbH Rottweil
Berner Feld 71
D-78628 Rottweil
Telefon +49 741 5380 0
Fax +49 741 5380 380
service.mro@mikron.com
www.mikron.com